



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Radius Sonnen- und Wetterfächer AG (nachfolgend «wir» oder «Radius») und Käufern mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz (nachfolgend der «Besteller») über den Kauf und die Montage unserer Produkte. Davon abweichende Einkauf- oder andere Bedingungen des Bestellers gelten nur, falls und soweit sie von uns schriftlich angenommen wurden. Sofern nicht anders angegeben, sind unsere Offerten während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig. Änderungen der Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Abänderungen der Spezifikationen der Produkte sind vorbehalten. Der Vertrag kommt mit dem Eingang der durch den Besteller ordnungsgemäss unterzeichneten Auftragsbestätigung oder der Vorauszahlung des vollen Rechnungsbetrags bei uns zustande.

### 2. Lieferfristen

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen laufen ab Erhalt der unterzeichneten Auftragsbestätigung und einer in der Auftragsbestätigung angegebenen Anzahlung bzw. der Vorauszahlung des vollen Rechnungsbetrags sowie nach Erhalt aller vom Besteller zu liefernden Angaben. Falls Konstruktionszeichnungen durch uns zu erstellen sind, beginnt die Lieferfrist erst bei Genehmigung der Zeichnungen durch den Besteller. Die Lieferfrist ist unverbindlich. Verspätete Lieferungen (namentlich zufolge unvollständiger Angaben seitens des Bestellers oder zufolge unvorhergesehener Hindernisse [Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, höhere Gewalt etc.]) berechnen den Besteller nicht zu Schadensersatz oder Vertragsrücktritt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

### 3. Lieferung

#### a) Lieferung mit Montage

Für Lieferungen mit Montage gelten, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt oder anderweitig vereinbart, folgende Bedingungen:

1. Die Lieferung erfolgt DPU Baustelle bzw. Talbahnstation (Incoterms 2020). Bergfrachten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
2. Für die Bereitstellung eines geeigneten Lokals und die gute Aufbewahrung der Lieferung am Lieferort ist der Besteller verantwortlich.
3. Die Verpackung und die Befestigungsmaterialien (Dübel, Schrauben etc.) sind im Preis inbegriffen.
4. Im Preis nicht inbegriffen sind:
  - a) Das Erstellen der Montagegerüstung, Bereitstellen eines Krans mit genügender Tragkraft und das eventuelle Beleuchten der Arbeitsstelle.
  - b) Spitz-, Ausklink- und Bohrarbeiten in Beton, Granit, Marmor, Klinker, Eternit, Kalk- oder Sandstein, Sichtbackstein, Eisen oder Nichteisenmetalle sowie weitere Hilfsarbeiten aller Art.
  - c) Das Schaffen der nötigen Hohlräume und Durchführungen für Aufzugsvorrichtungen.
  - d) Verbundanker bzw. Platten bei brüchigem Mauerwerk.
  - e) Betonfundamente wie Stützensockel etc.
  - f) Zusatzaufwendungen aufgrund erschwelter Montage und der sich daraus ergebenden Konstruktionsänderungen.
  - g) Zuleitungen und Anschlüsse elektrischer Geräte.
  - h) Zuputzarbeiten nach erfolgter Montage.
  - i) Durch fremde Schuld verursachte Wiederinstandstellungsarbeiten.

Für den Fall, dass eine oder mehrere der hierauf beschriebenen Arbeiten durch unser Montagepersonal ausgeführt werden müssen, so erfolgt die Verrechnung der aufgewendeten Materialien und Arbeitszeit zu unserem Regiestedenansatz. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn diese Arbeiten trotz Verlangen bauseits nicht oder nicht innert nützlicher Frist ausgeführt werden.

5. Bei Lieferungen inkl. Montage sind wir berechtigt, im Fall des Ausbleibens einer Zahlung ein Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.

#### b) Lieferung ohne Montage:

Für Lieferungen ohne Montage gelten, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt oder anderweitig vereinbart, folgende Bedingungen:

1. Lieferungen ohne Montage erfolgen EXW Arch (BE), Schweiz (Incoterms 2020).
2. Die Verpackung, sofern erforderlich, wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
3. Befestigungsmaterial wie Dübel, Schrauben etc. sind nicht inbegriffen.

### 4. Preise und Zahlung

1. Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, gelten folgende Zahlungskonditionen:

#### a) bei Lieferung mit Montage:

- 40% Vorauszahlung, zahlbar innert 10 Tagen nach Auftragsbestätigung.
- 60% Schlussrechnung, zahlbar innert 30 Tagen nach Montage.

#### b) bei Lieferung ohne Montage:

- 100% Vorauszahlung, zahlbar innert 10 Tagen nach Auftragsbestätigung.
- 2. Alle in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind zahlbar rein netto ohne jeden Abzug. Auf verspätete Zahlungen wird der gesetzliche Verzugszins erhoben.
- 3. Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber Offerte bzw. Auftragsbestätigung werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

### 5. Gewährleistung

1. Für die von uns ausgeführten Arbeiten und das gelieferte Material gelten zwei Jahre Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist läuft ab Datum der Lieferung.
2. Mängel, die auf Fehler im Material, in der Fabrikation oder in der Montage (sofern diese von uns ausgeführt worden ist) zurückzuführen sind, werden von uns während der Gewährleistungsfrist kostenlos innert angemessener Frist behoben. Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Gewährleistung auf das Material.
3. Folgendes gilt nicht als Mangel und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen:
  - a) Bei einzelnen Dessins können durch die Verarbeitung Knickfalten entstehen, die in der Durchsicht als dunkle Streifen erscheinen. Diese sind kein Mangel, sondern beim heutigen Stand der Imprägnationstechnik unvermeidbar und demzufolge nicht gewährleistungsberechtigt.
  - b) Knickfalten oder Falten generell in der Dachhaut können auftreten und gelten ebenfalls nicht als Mangel.
  - c) Bei der Montage der Storen kann das Auftreten eines Gefälles nicht ausgeschlossen werden. Es können Volant oder Dachholmen in das Licht von Türen oder Fenstern hineinragen. Dies gilt ebenfalls nicht als gewährleistungsberechtigter Mangel.
  - d) Lage und Umfang der Schattenspende sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  - e) Den Radius Wetterfächer nicht im Wind flattern lassen. Bei auffrischendem Wind entsprechend der jeweiligen Windverträglichkeit schliessen (vgl. Angaben in der Bedienungsanleitung). Auf Windeinwirkung zurückzuführende Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  - f) Das Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
  - g) Schäden, die infolge Feuchtigkeit, Überhitzung oder ungenügender Ventilation der Räume, fehlerhaftem Anstrich (sofern dieser nicht von uns ausgeführt worden ist) oder unrichtiger und unsorgfältiger Bedienung auftreten, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Reparaturarbeiten, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch den Besteller oder durch Drittpersonen während der Gewährleistungsfrist ausgeführt werden, werden von uns nicht vergütet.
5. Der Besteller ist nicht zu Zahlungsrückbehalt als Sicherheit für allfällige Gewährleistungsansprüche berechtigt.
6. Weitere Gewährleistungsansprüche (namentlich auf Schadensersatz, Wandlung oder Minderung) sind ausgeschlossen.

### 6. Eigentumsübergang

Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Radius ist zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts nach Art. 715 ZGB berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche dafür notwendigen Erklärungen auf erstes Verlangen abzugeben.

### 7. Steuerung

1. Der Radius Wetterfächer kann mit einem mitgelieferten Handsender betrieben werden.
2. Zusätzlich kann Radius – entgeltlich und unentgeltlich – eine App für die Steuerung des Wetterfächers zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung gestellte App ist unter Umständen nicht mit sämtlichen Betriebssystemen von Mobiltelefonen kompatibel. Radius ist nicht verpflichtet, diese App dem Besteller dauerhaft zur Verfügung zu stellen und/oder diese zu unterhalten, zu unterstützen und/oder weiter zu entwickeln.

### 8. Schlussbestimmungen

1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen und sämtliche darauf basierenden Verträge zwischen Radius und dem Besteller unterliegen dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Arch bei Büren, Schweiz.